

# **Hundesteuersatzung**

**der Stadt Bad Kreuznach**

**vom 14.12.2011**

## **Hundesteuersatzung**

### **der Stadt Bad Kreuznach vom 14.12.2011**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 24.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Entstehung der Steuer**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

#### **§ 2**

#### **Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Stadtverwaltung - Kämmereiamt - anzumelden.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit, -befreiung oder -ermäßigung fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

#### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme des Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Abs. 1 und 2.

#### **§ 5**

#### **Steuersatz**

(1) Der Steuersatz wird in der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr (Kalenderjahr) festgesetzt.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

#### **§ 6**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

(3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

#### **§ 7**

#### **Steuerfreie Hundehaltung**

(1) Steuerfrei ist

- a) die Hundehaltung durch juristische Personen und Personenvereinigungen,
- b) die Hundehaltung durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln,
- c) die Haltung von Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
- d) die Haltung von Hunden, die zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung notwendig sind,
- e) die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
- f) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 8 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

## **§ 9 Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und -ermäßigung**

(1) Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 8 Nr. 2 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 11**

### **Überwachung der Anzeigepflicht**

(1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines befriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

(2) Die Stadtverwaltung Bad Kreuznach kann im Stadtgebiet allgemeine Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters,
2. Anzahl, Rasse und Alter der gehaltenen Hunde,
3. Zeitpunkt der Anschaffung,
4. Name und Anschrift des vorhergehenden Halters.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 - 3 seiner Anzeige-/Meldepflicht nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 seinen Hund ohne Hundemarke umherlaufen lässt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft; gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 23.11.1987 außer Kraft.